

# **Förderverein „Elternhilfe“ der Elisabeth-von-Thüringen Realschule**

## **Satzung**

### **§ 1 Zweck, Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Die Elternhilfe ist ein Verein ausschließlich zur mittelbaren und unmittelbaren Förderung von Bildung und Erziehung der Schüler der Elisabeth-von-Thüringen-Schule, insbesondere durch die finanzielle Unterstützung bei dem Erwerb von Lehr- und Unterrichtsmaterialien sowie der Gewährung von Zuschüssen zu Studienfahrten der Schüler.

Er hat seinen Sitz in Brühl. Das Geschäftsjahr ist vom 1. Mai bis zum 30. April des Folgejahres.

### **§ 2 Gemeinnützigkeit**

Die Elternhilfe dient mit allen Mitteln selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerbe und Verlust der Mitgliedschaft**

Mitglied werden können auf schriftlichen Antrag, der an den Vorstand des Vereins zu richten ist:

- natürliche Personen mit dem vollendeten sechzehnten Lebensjahr und
- juristische Personen.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erklären.
- b) durch Streichung von der Mitgliederliste. Die Streichung kann erfolgen, wenn ein Mitglied nach erfolgloser Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet oder dem Lastschrifteinzug widersprochen hat.
- c) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied den Zwecken und Zielen des Vereins in grober Weise zuwider handelt, insbesondere gegen die satzungsmäßigen Pflichten verstößt. Über den Ausschluss entscheidet nach vorheriger Anhörung des Betroffenen der Vorstand.
- d) durch den Tod einer natürlichen oder Liquidation einer juristischen Person.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle satzungsmäßigen Rechte, ausgenommen des Rechts auf Anrufung der Mitgliederversammlung beim Ausschluss. Das ausgeschiedene Mitglied hat alles in seinem Besitz befindliche Eigentum des Vereins zurückzugeben, ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht sowie ein Anspruch auf das Vereinsvermögen stehen ihm nicht zu.

Die Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. und ist bargeldlos zu entrichten. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrags.

## **§ 4 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der Schriftführer(in)
- c) dem/der Kassenwart(in)

Schriftführer(in) und Kassenwart(in) sind zugleich Stellvertreter(innen) des/der Vorsitzenden. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet innerhalb der ersten zwei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über Ausgaben, die 5.000 € pro Geschäftsjahr überschreiten,
- b) Entgegennahme und Diskussion des Jahresberichts, des Kassenberichts, des Etats des laufenden Geschäftsjahres sowie des Berichts der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
- e) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags,
- f) Satzungsänderungen,
- g) Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen

- a) auf Beschluss des Vorstandes oder
- b) auf schriftlich begründeten Antrag an den Vorstand von mindestens einem Viertel der Mitglieder.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat in Textform mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge von Mitgliedern zur Mitgliederversammlung müssen mit schriftlicher Begründung mindestens vier Tage vor deren Zusammentritt beim Vorstand vorliegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet, sofern die Satzung nichts anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Über eine Satzungsänderung ist mit dreiviertel Mehrheit zu entscheiden.

Über die Auflösung des Vereins kann nur mit dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Beschlussfähigkeit ist in diesem Fall nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gegeben.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, Personalwahlen auf Antrag eines Mitglieds in geheimer Abstimmung.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 6 Kassenprüfer**

Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden einmal im Jahr von zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsmäßiger Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

## **§ 7 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an das Erzbistum Köln, das es unmittelbar und ausschließlich in Übereinstimmung mit Schulleitung und Schulkonferenz für schulische Zwecke der Elisabeth-von-Thüringen-Schule im Sinne des § 1 dieser Satzung zu verwenden hat.

Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Liquidation eines rechtsfähigen Vereins sollen Anwendung finden.

## **§ 8 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde in der ursprünglichen Form auf der Mitgliederversammlung vom 18.04.1994 beschlossen und auf der Mitgliederversammlung vom 02.03.1998 sowie vom 13.06.2016 geändert. Sie tritt mit dem Tag der Änderung in Kraft.

Stand: 13.06.2016